

#### **Anlagenreferat**

#### Gewerberecht

Bearb.: Mag. Raffael Elis Tel.: +43 (316) 7075-406 Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail:

bhgu\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-60144/2024-44

Graz, am 03.02.2025

Ggst.: VERBUND Thermal Power GmbH & Co KG, 8410 Fernitz-Mellach, Kraftwerkstraße 1, Grst. Nr. 1644/2, KG 63254 Mellach, Errichtung und Betrieb einer 8 MW Wasserstoff-Erzeugungsanlage (H2); gewerberechtliche Genehmigung

# **KUNDMACHUNG**

(öffentliche Bekanntmachung)

Die Verbund Thermal Power GmbH & Co KG hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Errichtung und den Betrieb einer 8 MW Wasserstoff-Erzeugungsanlage (H<sub>2</sub>) auf dem Standort 8410 Fernitz-Mellach, Kraftwerkstraße 1, Grst. Nr. 1644/2, KG 63254 Mellach, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

## Donnerstag, den 20.02.2025, 9:00 Uhr,

angeordnet.

### Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

An Ort und Stelle: 8410 Fernitz-Mellach, Kraftwerkstraße 1



#### Aufforderung an den/die Betreiber/in bzw. den/die Konsenswerber/in:

- Für die Verhandlung möge eine <u>Sitzgelegenheit samt Tisch</u> für ca. 8 Personen mit <u>Stromanschluss</u> (für die Protokollerstellung am PC) vorbereitet werden.
- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen vertraute Person teilnehmen.
- <u>Atteste</u> (Elektro-Attest, CE-Konformitätserklärungen, Inbetriebnahmeatteste etc.) und sonstige relevante Unterlagen mögen griffbereit gehalten werden.

#### Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- § 32 Wasserrechtsgesetz 1959 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
  (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

#### **Verhandlungsleiter:** Mag. Raffael Elis

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640046

#### Rechte der Nachbarn:

<u>Teilnahme an der Verhandlung</u>: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können <u>selbst</u> zur Verhandlung kommen oder sich von einer <u>bevollmächtigten Person</u> vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

<u>Einsichtnahme</u>: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag <u>vor</u> der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

3

<u>Einwendungen</u>: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag <u>vor</u> der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

<u>Schutzinteressen</u>: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Für den Parteienverkehr ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Raffael Elis (elektronisch gefertigt)